

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-605.012/0001-V/5/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. JULIA SCHMOLL
PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202531
IHR ZEICHEN • BMJ-Z7.012C/0009-I 2/2016

An das
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Per E-Mail: team.z@bmj.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reisen (Pauschalreisegesetz – PRG) erlassen wird sowie das Konsumentenschutzgesetz, das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz und das Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.
2. Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Pauschalreisegesetz):

Zu § 12:

Gemäß dem vorgeschlagenen Abs. 2 soll der Schadenersatzanspruch auch den Anspruch auf angemessenen Ersatz der entgangenen Urlaubsfreude umfassen, wenn die Vertragswidrigkeit erheblich war. Die Erläuterungen verweisen dazu auf Erwägungsgrund 34 der Richtlinie.

Da die Erwägungsgründe einer Richtlinie nicht verbindlich sind, sollte nicht von ihrem „Normcharakter“ gesprochen werden (Erläuterungen S 15). Zudem scheint Erwägungsgrund 34 den Ersatz auch immaterieller Schäden nicht auf „erhebliche Vertragswidrigkeiten“ zu beschränken. Dies sollte überprüft werden.

Zu § 15:

§ 15 Abs. 4 sieht vor, dass die in den Abs. 1 bis 3 normierten Pflichten auch für Unternehmer gelten, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind, die jedoch ihre Tätigkeiten zur Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen auf einen solchen Mitglied- oder Vertragsstaat ausrichten. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Pflichten stellt gemäß § 19 Z 1 eine Verwaltungsübertretung dar.

Ihrem Wortlaut nach erfasst die Regelung nicht nur Konstellationen, in denen ein in einem Drittstaat niedergelassener Unternehmer verbundene Reiseleistungen in Österreich vermittelt, sondern gleichfalls Konstellationen, in denen ein solcher Unternehmer verbundene Reiseleistungen in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des EWR vermittelt. Es könnte daher etwa ein in Japan niedergelassener Unternehmer, der in Polen verbundene Reiseleistungen vermittelt, bei Zuwiderhandeln gegen die Pflichten des § 15 Abs. 4 nach österreichischem Recht bestraft werden, wenngleich der Sachverhalt keinerlei Bezug zu Österreich aufweist. Dies sollte überprüft werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Es sollte auf die korrekte Setzung geschützter Leerzeichen (zB nach „Art.“, „§“, „Abs.“, „Z“, „lit.“, „Nr.“ und „S.“ sowie in Ausdrücken wie „BGBl. I“) geachtet werden (vgl. Punkt 2.1.3 der Layout-Richtlinien).

Zu Art. 1 (Pauschalreisegesetz):

Zur Überschrift:

Die Gliederungsbezeichnungen und Überschriften sind gemäß Punkt 2.5.6.1. der Layout-Richtlinien zu formatieren:

Die Gliederungsbezeichnung „Artikel 1“ ist der Formatvorlage „41_UeberschrG1“, die Überschrift „Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz – PRG)“ ist der Formatvorlage „32_UeberschrG2“ zuzuweisen; zudem sollte der eingefügte Absatz zwischen „Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen“ und „(Pauschalreisegesetz – PRG)“ gestrichen werden.

Die Gliederungsbezeichnung „Abschnitt 1“ ist der Formatvorlage „42_UeberschrG1-“, die Überschrift „Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, zwingendes Recht“ ist der Formatvorlage „43_UeberschrG2“ zuzuweisen.

Zu § 2:

Es wird angeregt, die zu definierenden Begriffe jeweils unter Anführungszeichen zu setzen.

Zu Abs. 1 Z 2:

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit sollte es besser „[...]“, sofern sie nicht wesensmäßig Bestandteil der Beförderung der Person ist oder zu Wohnzwecken erfolgt“ lauten.

Zu Abs. 2:

1. Der als Z 2 bezeichnete Teil ist der Formatvorlage „55_SchlussTeilAbs“ zuzuweisen; die Untergliederung hat jeweils in Ziffern bzw. Literae zu erfolgen, diese sind den Formatvorlagen „55_Ziffer_e1“ bzw. „53_Litera_e2“ zuzuweisen.

2. In dem als Z 2 vorgesehenen Text sollte es statt „[...] bei denen ausschließlich eine Reiseleistungsart nach Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 [...]“ besser „[...] bei der nicht mehr als eine Reiseleistung im Sinne des Abs. 1 Z 1, 2 oder 3 [...]“ lauten.

Zu Abs. 5:

1. Die Untergliederung in Z 1 und 2 sollte entfallen, der vorgeschlagene Text der Z 2 der Formatvorlage „55_SchlusssteilAbs“ zugewiesen werden und der bisher der Formatvorlage „53_Litera_e2“ zugewiesene Text jeweils der Formatvorlage „55_Ziffer_e1“ zugewiesen werden.

2. Es gilt das zu Abs. 2 Punkt 2 Ausgeführte sinngemäß.

Zu § 4:

Da jeweils sämtliche in Abs. 1 genannte Informationen erfasst sind, kann das Zitat „Abs. 1 Z 1 bis 8“ in Abs. 2 und 3 jeweils durch das Zitat „Abs. 1“ ersetzt werden.

Zu § 6:

1. Bei ihrer erstmaligen Nennung in einem Rechtsvorschrift sind andere Rechtsvorschriften mit ihrem Titel (Kurztitel sowie Abkürzung) und der Fundstelle der Stammfassung zu zitieren (vgl. RL 131 der Legistischen Richtlinien). In Abs. 1 wäre daher das Zitat „FAGG“ entsprechend zu ergänzen.

2. Die in Abs. 2 Z 2 genannte Möglichkeit des Reisenden „Unterstützung zu verlangen, wenn er in Schwierigkeiten ist“ bezieht sich wohl auf die in § 14 normierte Beistandspflicht. Aus Gründen des besseren Verständnisses und im Sinne einer einheitlichen Terminologie sollte statt von „Unterstützung“ daher besser von „Beistand“ gesprochen werden.

Überschrift zum 3. Abschnitt:

In der Überschrift sollte es besser „Übertragung und Änderung des Pauschalreisevertrages“ lauten (vgl. §§ 7 ff).

Zu § 12:

1. Hinsichtlich der Zitierung des ABGB in Abs. 2 gilt das zu § 6 Punkt 1 Ausgeführte sinngemäß.

2. Statt in Literae sollte Abs. 3 in Ziffern untergliedert werden (vgl. RL 113 der Legistischen Richtlinien).

Zu § 16:

Der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 7 folgend, sollte einheitlich vom „Reiseveranstalter“ – und nicht auch vom „Veranstalter“ – gesprochen werden.

Zu § 18:

Die Bezugnahme auf einen „solche[n] Unternehmer“ in Satz 2 ist irreführend. Zwar wird durch das Wort „solcher“ ein Bezug zum ersten Satz dargestellt, jedoch liegt es nahe, darunter nur die im ersten Satz als Unternehmer bezeichnete Personen und nicht auch Reiseveranstalter und Reisevermittler zu verstehen sind. Diese sollen aber nach den Erläuterungen gleichfalls umfasst sein. Eine Klarstellung im Gesetzestext wird angeregt.

Zu § 19:

Der Einleitungsteil des § 19 spricht lediglich vom „Unternehmer“. Es wird angeregt, den betroffenen Personenkreis näher zu spezifizieren.

Zu Art. 2 (Änderung des Konsumentenschutzgesetzes):

Zur Überschrift:

Die Gliederungsbezeichnung „Artikel 1“ ist der Formatvorlage „41_UeberschrG1“, die Überschrift „Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz – PRG)“ ist der Formatvorlage „32_UeberschrG2“ zuzuweisen.

Zu Z 2 (§ 5a Abs. 2 Z 9):

1. Die Novellierungsanordnung sollte lauten: „§ 5a Abs. 2 Z 9 lautet:“
2. Es stellt sich die Frage, weshalb die Z 9 hinkünftig nicht statt auf die Pauschalreiserichtlinie auf das – die Pauschalreiserichtlinie in nationales Recht umsetzende – Pauschalreisegesetz verweist.

Zu Z 5 (§ 41a Abs. 32):

Folgende Umformulierung wird angeregt:

„§ 3 Abs. 3, § 5a Abs. 2 Z 9 und § 13a Abs. 1 Z 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/2017 treten mit 1. Juli 2018 in Kraft; gleichzeitig treten die §§ 31b bis 31f außer Kraft. Auf Verträge über Reiseveranstaltungen, die

vor dem 1. Juli 2018 abgeschlossen wurden, sind die §§ 31b bis 31f weiterhin anzuwenden.“

Zu Art. 3 (Änderung des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetzes):

Zur Überschrift:

Die Gliederungsbezeichnung „Artikel 1“ ist der Formatvorlage „41_UeberschrG1“, die Überschrift „Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz – PRG)“ ist der Formatvorlage „32_UeberschrG2“ zuzuweisen.

Zum Einleitungssatz:

Statt „zuletzt geändert durch die Kundmachung“ sollte es „in der Fassung der Kundmachung“ lauten.

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 Z 8):

Es gilt sinngemäß das zu Art. 2 Z 2 (§ 5a Abs. 2 Z 9 KSchG) Ausgeführte.

Zu Art. 4 (Änderung des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes):

Zur Überschrift:

Die Gliederungsbezeichnung „Artikel 1“ ist der Formatvorlage „41_UeberschrG1“, die Überschrift „Bundesgesetz über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (Pauschalreisegesetz – PRG)“ ist der Formatvorlage „32_UeberschrG2“ zuzuweisen.

IV. Zu den Materialien

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

1. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sollten die Erläuterungen, wenn die Richtlinie (EU) 2015/2302 gemeint ist, einheitlich entweder von „Pauschalreiserichtlinie“ oder von „Richtlinie“ sprechen.
2. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird angeregt, bei den unter Punkt B angeführten Gesetzen nicht nur die Abkürzung, sondern jeweils auch den Kurztitel anzugeben.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu § 10 Pauschalreisegesetz:

Auf das Schreibversehen „alternativ“ im ersten Absatz wird hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

9. Februar 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
i.V. FABER

Elektronisch gefertigt